



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ. 56.001/9-1 8/85

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/9622-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

ZL .....	26	-GE/1985
Datum:	14. MAI 1985	
Verteilt	14. Mai 1985 Joh	

Dr. Stohanzl

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Nr.  
viele 1985).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Be-  
ziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom  
6. V. 1981 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

10. Mai 1985

Für den Bundesminister:

F c i t z i n g c r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

**GZ** 56.001/9-I 8/85

An das  
 Bundesministerium  
 für Land- und Forst-  
 wirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Museumstraße 7  
 A-1070 Wien

Briefanschrift  
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
 0222/9622-0\*

Fernschreiber  
 13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (Dw)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetz-Novelle 1985);  
 Begutachtungsverfahren.

zu GZ 12 102/03-I 2/85

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die dortigen Schreiben vom 11. und vom 29. März 1985 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Art. I Z. 21 (§ 34 Abs. 5)

Es sollte der Zweck der Regelung des letzten Satzes klarer ausgedrückt und ihr Inhalt besser mit diesem Zweck abgestimmt werden. Es wird deshalb folgende Fassung vorschlagen:

"Flächen im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c bedürfen einer

- 2 -

Kennzeichnung nur dann, wenn ihre Eigenschaft nach dieser Gesetzesstelle durch die Schneelage nicht erkennbar und wegen der Nähe von Flächen, die dem Wintersport gewidmet sind, mit der Annäherung von Wintersportlern zu rechnen ist."

Zum Art. I Z. 31 (§ 62 Abs. 3)

Die Fassung des ersten Satzes als Fristverlängerung ist verfehlt. Diese Frist muß ja der Bauwerber vom beabsichtigten Baubeginn an zurückrechnen, um denjenigen Zeitpunkt festzustellen, vor dem er die Meldung nach Abs. 1 zu machen hat. Eine Verlängerung der Frist würde bedeuten, daß er die Meldung schon früher hätte machen müssen. Gemeint ist hier aber offenbar, daß die Behörde den Beginn der Bauarbeiten hinausschieben kann, daß also der Bau befristet untersagt werden darf. Dies müßte auch in der Bestimmung zum Ausdruck kommen.

Zum Art. I Z. 73 (§ 174)

1. Eine größere Änderung des § 174 Forstgesetz ist mit der jetzigen Novellierung offensichtlich nicht beabsichtigt; es sollte aber in Erwägung gezogen werden, anlässlich der nächsten umfassenden Novellierung des Forstgesetzes die - über das Erfordernis der Bestimmtheit weit hinausgehenden - außerordentlich kasuistischen Tatbestände zu vereinfachen und - u.a. durch eine Aufspaltung in mehrere Strafbestimmungen - der besseren Übersichtlichkeit und Zitierbarkeit halber neu zu gliedern.

Das Bundesministerium für Justiz möchte weiters die Gelegenheit wahrnehmen, darauf hinzuweisen, daß die Androhung eines - wenn auch alternativen - sogenannten "Primärarrestes" im Verwaltungsstrafrecht immer mehr einer Kritik unterzogen wird. Bei Verstößen gegen das Forstgesetz,

- 3 -

durch die tatsächlich beträchtliche Schäden an der Umwelt herbeigeführt worden sind, wird zwar auf die Androhung eines "Primärarrestes" wohl nicht verzichtet werden können, bei Tatbeständen aber, die eher als "im Vorfeld" tatsächlicher Umweltbeschädigung begangene Gefährdungs- oder als bloße Ordnungsdelikte beurteilt werden müssen, sollte hingegen mit Geldstrafen das Auslangen gefunden werden können.

Es wird deshalb zur Erwägung gestellt, aus den jeweiligen Strafdrohungen die Androhung der Arreststrafe zu beseitigen und statt dessen eine eigene Bestimmung oder (zumindest) einen eigenen Absatz zu schaffen, der zur Vermeidung von Doppelbestrafungen eine Subsidiaritätsklausel enthält und bei gewissen, im Sinne der oben dargelegten besonders schweren Verstöße gegen die Umwelt die Möglichkeit der - bei erschwerenden Gründen auch kumulativen - Verhängung einer primären Freiheitsstrafe vorsieht.

2. Bisher hat sich das im Abs. 4 lit. b Z. 2 enthaltene Zeitwort "aneignet" auch auf Pilze bezogen; nun soll es für diese durch das Zeitwort "sammeln" ersetzt werden. Das dürfte nur sprachliche Gründe haben, könnte aber wegen der anderen rechtlichen - vor allem privatrechtlichen - Bedeutung dieser beiden Worte zu Unklarheiten führen. Auch rein sprachlich könnte die Änderung des Zeitwortes etwa durch folgende Fassung vermieden werden:

"2. sich wildwachsendes Waldbobst oder Beeren zu Erwerbszwecken oder Pilze in einer Menge von mehr als zwei Kilogramm pro Tag aneignet."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

10. Mai 1985

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister:  
F e i t z i n g e r

